



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KL. 1201/DW

ZI. 12-42.01/93 Sd/St

Wien, 17. November 1993

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrift GESETZENTWURF
ZI. 12-42.01/93
Datum: 24. NOV. 1993
Verteilt 25. Nov. 1993

Betr.: 52. Novelle zum ASVG - Begutachtungsverfahren;
23. Novelle zum B-KUVG - Begutachtungsverfahren;
7. Novelle zum NVG - Begutachtungsverfahren

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt hiemit je 25 Ausfertigungen jener Stellungnahmen, die er gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegeben hat.

Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KL. 1203 DW

Zl. 12-42.12/93 G,Sd/En

Wien, 9. November 1993

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: 23. Novelle zum B-KUVG
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 7. Oktober 1993,
Zl. 21.143/3-1/93

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt hiemit seine Stellungnahme im Begutachtungsverfahren; die dem Hauptverband übermittelten Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger wurden bei der Ausarbeitung dieser Äußerung berücksichtigt.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die Besonderheiten, die für das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz in Betracht kommen. Hinsichtlich jener Teile der Novelle, die mit dem ausgesandten Entwurf der 52. Novelle zum ASVG konform gehen, wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu dieser Novelle verwiesen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:

Beilage

Der Präsident:

Übernommen 16.11.93 f. e.

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER
1030 Wien, Kundmannngasse 21
Telefon 0222/711 32

Stellungnahme

im Begutachtungsverfahren der

23. Novelle zum Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

(B-KUVG)

Zu Z 3 (§ 130 B-KUVG i. d. F. des Entwurfes - Landesgeschäftsstellen):

Die Landesstellen der Versicherungsträger und auch die Landesgeschäftsstellen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bilden eine in der Praxis wichtige Grundlage für eine versichertennahe Organisation.

Die betroffenen Sozialversicherungsträger haben in ihren Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren mehrheitlich nachdrücklich **auf die Bedeutung der Landesstellen (Landesgeschäftsstellen)** und der dort bestehenden versichertennahen Entscheidungsgremien verwiesen.

Durch eine Einschränkung der Landesgeschäftsstellen würde die vom Entwurf vertretene Versichertennähe beeinträchtigt werden.

Der Hauptverband hält daher fest, daß seiner Meinung nach die Landesstellen bzw. Landesgeschäftsstellen im bisherigen Umfang beibehalten werden sollten.

Zu Z 3 (§ 132 Abs. 5 B-KUVG i. d. F. des Entwurfes - Funktionsgebühren):

Bisher waren die Reisegebühren für Versicherungsvertreter (Funktionäre) und Dienstnehmer der Sozialversicherung nach denselben Grundsätzen zu berechnen. Nach dem Entwurf soll für Versicherungsvertreter die Reisegebührenvorschrift des Bundes gelten, während für die Dienstnehmer die bisherigen dienstordnungs-/kollektivvertragsrechtlichen Grundlagen bestehen blieben. Dies kann unzweckmäßige bzw. arbeitsaufwendige Unterschiede in Details bewirken, die die Verrechnungsabläufe behindern.

Die Grundlagen für die Reisegebührenabrechnung sollten wie bisher einheitlich sein.

Zu Z 3 (§ 133 Abs. 1 B-KUVG i. d. F. des Entwurfes - Entsendung von Versicherungsvertretern):

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hat darauf hingewiesen, daß im Sinne eines Gleichklanges mit der korrespondierenden Bestimmung des § 421 Abs. 1 ASVG die Entsendung der Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer auf Vorschlag der in Betracht kommenden Gewerkschaft erfolgen sollte.

Bei der Entsendung der Dienstgebervertreter soll nach der Anregung der Anstalt auch eine Mitbestimmung durch die Landeshauptleute vergesehen sein, zumal es sich bei den Versicherten nicht nur um Bundes-, sondern auch um Landesbedienstete handelt.

Zu Z 3 (§ 135 Abs. 2 B-KUVG i. d. F. des Entwurfes - Berichtigung):

Statt "... dieses Ausschusses ..." sollte es "... dieses Verwaltungskörpers ..." lauten, weil die Kontrollversammlung kein "Ausschuß" ist.